

Vierter Nachtrag
zur
GEBÜHRENSATZUNG

**zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
in der Stadt Biedenkopf**

vom 26. April 2018

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S 915), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S 247), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25. November 2021 nachstehenden Vierten Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Benutzungsgebühren und -entgelte

- (2) Die Betreuungsgebühr für Basismodule beträgt für das einzelne Kindergartenkind (vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) sowie Kindertagesstättenkind in einer offenen (alterserweiterten) Gruppe vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

		Gebühr	Ermäßigte Gebühr gemäß § 2 Abs. 9
Modul A	Betreuungszeit mindestens 15 und höchstens 25 Wochenstunden	115 €/Monat	0 €/Monat
Modul B	Betreuungszeit mehr als 25 und höchstens 35 Wochenstunden	130 €/Monat	0 €/Monat
Modul C	Betreuungszeit mehr als 35 und unter 45 Wochenstunden	145 €/Monat	1,26 €/Monat
Modul D	Betreuungszeit mindestens 45 und höchstens 55 Wochenstunden	160 €/Monat	16,26 €/Monat

Artikel II

Inkrafttreten

Der Vierte Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf vom 26. April 2018 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Biedenkopf, 25. November 2021

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

Joachim Thiemig
Bürgermeister